

Abteilung Bauamt

Sachbearbeiter: Hermann Giessauf
Telefon: 03151/2260-22
Telefax: 03151/2260-10
E-Mail: hermann.giessauf@gnas.gv.at

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 08.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag-Freitag: 14.00 bis 17.00 Uhr

Gnas, am 13.10.2020

Betreff: Schlossweg (377)-Regenwasserkanalsanierung,
straßenpolizeiliche Bewilligung;
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen aufgrund der mit Bescheid vom 13.10.2020 bewilligten
Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Zahl: ABT2/120-2/G377/2020-VO

VERORDNUNG

Auf Grund der §§ 43 Abs 1 a und 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (kurz: StVO) in der geltenden Fassung wird zur Durchführung von Arbeiten auf der/neben der Weganlage „Schlossweg (377)“ im Ortsteil Lichtenberg verfügt:

- 1) Das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 50 bzw. 30 km/h wird in Fahrtrichtung Baustelle ab 50 bzw. 25 m vor dem (jeweiligen) Baustellenbeginn verboten (je Anfahrtrichtung); die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h gilt bis zum Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h und die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bis 10 Meter nach dem (jeweiligen) Ende der Baustelle.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h gilt nur, wenn auf der Fahrbahn gearbeitet wird oder im Fahrbahnbelag Stufen von mehr als 3 cm vorhanden sind oder wenn eine Schotterfahrbahn oder wenn Splitt vorhanden ist oder bei einer Einengung der Fahrbahn auf eine Breite von unter 6 m. Sollte die 30 km/h Beschränkung nach diesen Bestimmungen nicht gelten, reicht der 50 km/h Bereich von 50 m vor der Baustelle bis 25 m nach Baustellenende.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h gilt nur, wenn die Staffelung bis auf 30 km/h reicht oder wenn zumindest im Nahebereich der Fahrbahn (z. B. Böschung) tatsächlich gearbeitet wird oder wenn die Fahrbahn verschmutzt ist. Bei Entfall der Staffelung auf 30 km/h gilt die Beschränkung auf 50 km/h bis 25 m nach Baustellenende.

Bei Überschneiden dieser Regelung mit einem Ortsgebiet entfällt die Beschränkung auf 50 km/h für die Fahrtrichtung ortseinwärts, wenn der Baustellenbeginn weiter als 25 m innerhalb des Ortsgebietes liegt. Bei weiter im Ortsgebiet gelegenen Baustellen entfällt die gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung generell.

- 2) Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge wird verboten im Bereich ab 100 m vor dem jeweiligen Baustellenbeginn = Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Baustellenende (je Anfahrtrichtung).

- 3) Jene Verkehrsteilnehmer, deren Fahrstreifen eingeeignet wird, haben bei Gegenverkehr zu warten.
- 4) Das Halten und Parken wird im Baustellenbereich verboten (ausgenommen Baustellenfahrzeuge).

Diese Verordnung gilt im Zeitraum **von 13.10.2020 bis 31.07.2021**, jedenfalls aber bis zum Ende der Arbeiten.

Gegenüber dauernden Verkehrsregelungen gilt diese Verordnung als Sonderregelung.

Gemäß § 44 (1) StVO wird diese Verordnung durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gehörig kundgemacht und tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk (Bautagebuch) festzuhalten und der Behörde auf Anfrage mitzuteilen.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 13.10.2020

Abgenommen am: 31.07.2021

Unterschrift:



Der Bürgermeister:

Gerhard Meixner
(Meixner Gerhard)